

Pensionskasse der Novartis Pharma GmbH in Nürnberg

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Satzung
und
Allgemeine Versicherungsbedingungen

Stand: Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Pensionskasse der Novartis Pharma GmbH in Nürnberg VVaG	4
Allgemeine Versicherungsbedingungen der Pensionskasse der Novartis Pharma GmbH in Nürnberg VVaG Tarif 1	14
Allgemeine Versicherungsbedingungen der Pensionskasse der Novartis Pharma GmbH in Nürnberg VVaG Tarif 2	23

Satzung der Pensionskasse der Novartis Pharma GmbH in Nürnberg VVaG

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Zweck, Bekanntmachungen
§ 2	Mitgliedschaft
§ 3	Bestätigung/Kontoauszug
§ 4	Personaldaten
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Organe
§ 7a	Mitgliederversammlung
§ 7b	Beschlüsse der Mitgliederversammlung
§ 8	Aufsichtsrat
§ 9	Vorstand
§ 10	Verwaltung durch Vorstand
§ 11	Vermögen
§ 12	Kassenbestände, Bücher und Akten
§ 13	Rechnungslegung sowie Prüfung des Geschäftsbetriebs und der Vermögensanlage
§ 14	Überschüsse und Fehlbeträge
§ 14a	Weiterer Gründungsstock
§ 15	Auflösung
§ 16	Gerichtsstand

§ 1

Name, Sitz und Zweck, Bekanntmachungen

- (1) Die Kasse ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Sitz in Nürnberg und führt den Namen "Pensionskasse der Novartis Pharma GmbH in Nürnberg", Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- (2) Zweck der Kasse ist, den Mitgliedern Invaliden- und Altersrenten und den Hinterbliebenen der Mitglieder Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrenten nach den jeweiligen Bestimmungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen zu gewähren.
- (3) Alle Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Aushang in den Werkräumen der Novartis Pharma GmbH und anderer der Kasse angeschlossener Gesellschaften oder durch besondere Benachrichtigung.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaften, die bis 31.12.1996 entstanden sind, bleiben bestehen.
Mitarbeiter, die ab 01.01.1997 bis 30.06.2008 in die Dienste der Novartis Pharma GmbH, der Novartis Pharma Produktions GmbH bzw. der Novartis Deutschland GmbH einschließlich ihrer Gesellschaftsorgane (Trägerunternehmen) eintreten, können als Mitglieder in die Kasse aufgenommen werden, darüber hinaus werden keine Mitarbeiter mehr in die Kasse aufgenommen. Mitarbeiter im Sinne von Satz 2, die jedoch nur aushilfsweise oder geringfügig beschäftigt sind sowie Mitarbeiter, die bei ihrer Antragstellung auf Aufnahme in die Kasse bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben, können nicht als Mitglieder in die Kasse aufgenommen werden. Ab dem 01.01.2017 ist auch die Novartis Business Services GmbH Trägerunternehmen. Mit Wirkung zum 01.06.2023 scheidet die Novartis Deutschland GmbH als Trägerunternehmen der Kasse im Sinne des Satzes 2 aus und wird ab dem vorgenannten Zeitpunkt von sämtlichen nach der Satzung oder den Allgemeinen Versicherungsbedingungen abgeleiteten Pflichten für die Zukunft befreit.
- (2) Die Aufnahme in die Kasse kann von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden, wobei dem Vorstand das Recht zusteht, den untersuchenden Arzt zu bestimmen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die Kasse. Beim Vorliegen körperlicher Leiden oder Gebrechen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme
 - in die Vollversicherung oder
 - in die Teilversicherungim Falle der allgemeinen Versicherungsbedingungen Tarif 1.
Ist die Aufnahme nur gemäß der allgemeinen Versicherungsbedingungen Tarif 2 vorgesehen, ist eine ärztliche Untersuchung nicht erforderlich.
- (3) Mitarbeiter der Ciba-Geigy GmbH, deren Betrieb auf die Novartis Pharma GmbH Nürnberg übergegangen ist und die in den Diensten der Novartis Pharma GmbH Nürnberg stehen, können ebenfalls Mitglieder werden, soweit sie mit ihrem Arbeitgeber vereinbart haben, Entgelt über die Pensionskasse der Novartis Pharma GmbH in Nürnberg umzuwandeln.
- (4) Ausgleichsberechtigte Personen infolge einer internen Teilung gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) werden unabhängig von den Aufnahmebedingungen nach Abs. 1 als Mitglieder in die Kasse aufgenommen. Sie

erhalten die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

§ 3

Bestätigung

Jedes Mitglied erhält eine Satzung sowie die entsprechenden allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die jährlich ausgegebene Renteninformation gilt als Bestätigung über das Bestehen der Mitgliedschaft.

§ 4

Personaldaten

Name, Geburtsdatum, Familienstand des Mitglieds werden der Kasse vom Unternehmen mitgeteilt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) mit Austritt aus dem Unternehmen ohne Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft
- c) mit der Abfindung einer beitragsfreien Anwartschaft
- d) mit der Übertragung der eingezahlten Mitglieder- und Unternehmensbeiträge einschließlich geschäftsplanmäßiger Zinsen in eine andere Altersversorgungseinrichtung.

§ 6

Organe

Die Organe sind:

die Mitgliederversammlung,
der Aufsichtsrat und
der Vorstand.

§ 7a

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Kasse. Pensionskassenmitglieder können das Stimmrecht anderer Mitglieder wahrnehmen; die Vollmacht dazu muss schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- (2) Die Geschäftsführung der Novartis Pharma GmbH ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, Aufsichtsratssitzungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen oder sich durch besondere Delegierte vertreten zu lassen, Einsicht in die Bücher und Akten zu nehmen sowie die Kasse zu revidieren. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Novartis Pharma GmbH haben volles Stimmrecht und das Recht, Anträge zu stellen. Die vom Vorstand zu berufende ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 8 Monate des Kalenderjahres in Nürnberg statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn es das Interesse der Kasse erfordert oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen und spätestens innerhalb 4 Wochen nach Stellung des Antrages abzuhalten, wenn es die Novartis Pharma GmbH, der Aufsichtsrat oder mindestens zwanzig Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung gemäß § 1 (3) spätestens 10 Tage vorher unter Angabe der vollständigen Tagesordnung. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind, kann die Mitgliederversammlung nicht beschließen.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen, insbesondere über die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die am Schluss der Versammlung vom Leiter der Versammlung und zwei weiteren von der Versammlung zu bestimmenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderung der Satzung und der allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei die Mitglieder in Bezug auf die allgemeinen Versicherungsbedingungen nur dann ein Stimmrecht haben, wenn sie von diesen betroffen sind. Änderungen der Satzung und der allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Novartis Pharma GmbH.
- (6) Änderungen der §§ 1 bis 16 der Satzung mit Ausnahme der Bestimmungen in § 5 über die Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Änderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen haben auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung.

§ 7b

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 13 (2)),
 - b) die Verwendung von Jahresüberschüssen und die Deckung von Jahresfehlbeträgen, soweit letztere durch eine Kürzung der Leistungen oder durch eine Erhöhung der Beiträge beseitigt werden sollen,
 - c) die Beteiligung und die Verwendung der Bewertungsreserven der Kapitalanlagen,
 - d) Anträge auf Änderung der Satzung, Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf Auflösung der Kasse,
 - e) die Beschwerde gegen den Aufsichtsrat und den Vorstand,
 - f) alle sonstigen an sie gebrachten Anträge
- (2) Sie erteilt ferner dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung und wählt ein Mitglied des Vorstandes und ein Mitglied des Aufsichtsrates. Außerdem wählt sie auf gemeinsamen Vorschlag des Aufsichtsrates und des Vorstands einen Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr, dessen Beauftragung nach der Wahl unverzüglich durch den Vorstand erfolgt; die Mitgliederversammlung ist an den Vorschlag des Aufsichtsrates nicht gebunden und kann einen Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr auch aufgrund anderer Vorschläge, die nicht vom Aufsichtsrat unterbreitet werden, wählen.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Aufsichtsratsmitglieder werden von der Novartis Pharma GmbH bestellt. Diese müssen zum Zeitpunkt der Bestellung Mitarbeiter eines der Trägerunternehmen sein. Das weitere Aufsichtsratsmitglied wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für das seitens der Mitgliederversammlung zu wählende Aufsichtsratsmitglied wird gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt, welches im Falle des Ausscheidens des von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds an dessen Stelle zu treten hat. Weder die bestellten noch die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Mitglied der Kasse sein.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter, einberufen so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen, mindestens jedoch einmal in jedem Halbjahr. Die Aufsichtsratssitzung kann als
 - a) Präsenzsitzung oder als
 - b) virtuelle Sitzungdurchgeführt werden. Eine virtuelle Aufsichtsratssitzung kann durch Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, wobei ein gleichzeitiges Sprechen und Hören möglich sein muss. Sofern eine Aufsichtsratssitzung nicht in Präsenz, sondern virtuell als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden soll, wird dies den Mitgliedern des Aufsichtsrats in der Einladung zur Aufsichtsratssitzung mitgeteilt; dies gilt auch für die

Einwahldaten für die Telefon- oder Videokonferenz. Über das Ergebnis von Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung eingeladen sind und wenigstens die Hälfte der Mitglieder (virtuell) anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach erneuter Beratung die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Aufsichtsrat kann schriftlich im Umlaufverfahren abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Ersatz für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes;
 - b) die Überwachung des Vorstandes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung;
 - c) die Entscheidung über die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften des Vorstands nach § 9 Abs. 5a;
 - d) die Bestellung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen;
 - e) Bestellung des Verantwortlichen Aktuars;
 - f) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates versehen ihr Amt unentgeltlich.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Aufsichtsrat bestellt. Das andere Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für das seitens der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstandsmitglied wird gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt, welches im Falle des Ausscheidens des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieds an dessen Stelle zu treten hat. Das gewählte Vorstandsmitglied und dessen Ersatzmitglied müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitarbeiter eines der Trägerunternehmen sein.
- (2) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes können die Kasse nach außen vertreten.
- (3) Als Ausweis bei allen Geschäften und Rechtsvertretungen dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Ersatz für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4a) Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn eines seiner Mitglieder es verlangt. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Vorstandssitzung kann als
 - a) Präsenzsitzung oder
 - b) virtuelle Sitzung

durchgeführt werden. Eine virtuelle Vorstandssitzung kann durch Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, wobei ein gleichzeitiges Sprechen und Hören möglich sein muss. Sofern eine Vorstandssitzung nicht in Präsenz, sondern virtuell als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden soll, wird dies den Mitgliedern des Vorstands in der Einladung zur Vorstandssitzung mitgeteilt; dies gilt auch für die Einwahldaten für die Telefon- oder Videokonferenz.

Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von beiden Vorständen zu unterzeichnen ist.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder (virtuell) anwesend sind. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst. In dringenden Fällen kann schriftliche Abstimmung erfolgen, falls kein Widerspruch erhoben wird.
- (5a) Folgende Geschäfte („zustimmungsbedürftige Geschäfte“) bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Beauftragung von Asset-Liability-Management-Studien
 - b) Festlegung einer strategischen Asset Allocation
 - c) Mandatierung eines Asset Managers, einer Depotbank oder einer Kapitalanlagegesellschaft
 - d) Kurzfristige aktive Änderungen der Anlagestruktur, d.h. Abweichungen von der strategischen Asset Allocation bzw. von den generellen Vorgaben der Anlagerichtlinie
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeltlich.

§ 10

Verwaltung durch Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufende Verwaltung nach Maßgabe der Satzung, der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes und hat für die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane verantwortlich zu sorgen.
- (2) Insbesondere gehören zur Zuständigkeit des Vorstandes die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 11

Vermögen

Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, den hierzu erlassenen Verordnungen und den Vorgaben der Aufsichtsbehörde anzulegen.

§ 12

Kassenbestände, Bücher und Akten

Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhaltenden Kassenbestände sowie Bücher und Akten der Kasse sind nach Maßgabe der jeweiligen Beschlüsse des Vorstandes sicher aufzubewahren. Die Kassenbestände müssen von fremden Geldern und Wertpapieren stets getrennt aufbewahrt werden.

§ 13

Rechnungslegung sowie Prüfung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Veröffentlichung erfolgt, soweit eine Pflicht hierzu besteht, in der Werkszeitschrift.
- (3) Mindestens zum Schluss jeden dritten Geschäftsjahres ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen.

§ 14

Überschüsse, Bewertungsreserven und Fehlbeträge

- (1) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind mindestens 5 % des sich nach § 13 (3) etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 7,5 % der Deckungsrückstellung (einschließlich einer eventuellen Zinszusatzreserve) erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Wenn und solange eine durch die Pensionskasse gemäß § 3 (1a) Satz 6 der allgemeinen Versicherungsbedingungen Tarif 1 erklärte Verpflichtung der Unternehmen zu Schlussbeiträgen besteht, ist abweichend von Satz 2 und Absatz 2 der gesamte sich nach § 13 (3) ergebende Überschuss der Verlustrücklage zuzuführen, bis diese mindestens 7,5 % der Deckungsrückstellung (einschließlich einer eventuellen Zinszusatzreserve) erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- (2) Ein sich nach § 13 (3) weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung und zur Verbesserung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für diese Zwecke zugleich zu verwenden. In Ausnahmefällen kann diese Rückstellung auch, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten herangezogen werden, um
 - a) einen drohenden Notstand abzuwenden,
 - b) unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
 - c) die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf, soweit nicht nach Satz 3 bereits eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgesehen ist, der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Den Mitgliedern bzw. den versicherten Hinterbliebenen und den Trägerunternehmen steht eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen

zu. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen erfolgt gleichmäßig an alle Mitglieder bzw. die versicherten Hinterbliebenen und die Trägerunternehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet alle drei Jahre aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstandes über eine Beteiligung und über die Verwendung der Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (4) Ein sich nach § 13 (3) ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, zunächst aus einem etwaig nach Maßgabe des § 14a eingerichteten Gründungsstock zu decken und, soweit auch dieser nicht ausreicht, anschließend mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Überschussbeteiligung) zu decken und, soweit auch dies nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Die Herabsetzung der Leistungen sowie die Erhöhung der Beiträge bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, welche auf Grund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars entscheidet; diese Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen nach Satz 1 haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14a

Weiterer Gründungsstock

- (1) Zur Gewährleistung der langfristigen Risikotragfähigkeit kann die Kasse einen aus den Jahreseinnahmen zu verzinsenden weiteren Gründungsstock einrichten, der gegebenenfalls von einzelnen Trägerunternehmen (Garanten) zur Verfügung gestellt wird und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den weiteren Gründungsstock, den Bestimmungen dieser Satzung sowie den weiteren mit den Garanten vertraglich vereinbarten Bedingungen zu tilgen ist. Eine Teilnahme an der Vereinsverwaltung ist den Garanten allein aufgrund der Bereitstellung des Gründungsstocks nicht erlaubt; etwaige sonstige satzungsmäßige Rechte und Pflichten der Garanten bleiben unberührt.
- (2) Ein Kündigungsrecht steht den Garanten, die den weiteren Gründungsstock zur Verfügung stellen, nicht zu und darf auch nicht eingeräumt werden.
- (3) Der weitere Gründungsstock darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dotiert und getilgt werden.
- (4) Alle weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Höhe, Dotierung, Verzinsung, und Tilgung werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in einem zwischen der Kasse und den Garanten zu schließenden Vertrag über die Auflage eines weiteren Gründungsstocks geregelt, der der Aufsichtsbehörde angezeigt wird.

§ 15

Auflösung

- (1) Die Auflösung der Kasse erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der in der Versammlung erschienenen Stimmen,

mindestens aber mit einer solchen von 50 % aller Mitglieder und Vertreter der Novartis Pharma GmbH.

- (2) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen darf nur zugunsten der Rentenempfänger und sonstigen Versicherten verwendet werden. Näheres hierfür bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand der Kasse nebst allen Aktiven und Passiven nach Maßgabe eines Übergangsvertrages, dessen näherer Inhalt gleichfalls der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll. Mit dem Beschluss der Übertragung des Versicherungsbestandes kann auch die Genehmigung des Inhaltes des Übergangsvertrages verbunden werden. Die Beschlüsse sind für die Mitglieder und Rentenempfänger verbindlich.
- (4) Wird die vollständige Liquidation beschlossen, so erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit dem Ablauf des Monats, in dem die Aufsichtsbehörde die Auflösung genehmigt hat. In diesem Falle wird das gesamte Kassenvermögen nach Deckung etwaiger Kassenschulden zunächst im Verhältnis des Prämienreservesolls auf die Gruppen der aktiven Mitglieder und Rentenempfänger aufgeteilt und sodann der auf die aktiven Mitglieder entfallende Teil im Verhältnis der eingezahlten Beiträge, der auf die Rentenempfänger entfallende Teil im Verhältnis der Deckungskapitalien der laufenden Renten aufgeteilt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Vertreter. Die nach § 15 getroffenen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Novartis Pharma GmbH und der Aufsichtsbehörde.

§ 16

Gerichtsstand

- (1) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem versicherten Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung der Entscheidung, in der auf die mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen hingewiesen sein muss, der ordentliche Rechtsweg offen.
- (2) Gerichtsstand der Kasse ist Nürnberg.
- (3) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bzw. das Mitglied zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer bzw. gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
- (4) § 33 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist auf Widerklagen der anderen Partei nicht anzuwenden.
- (5) Hat der Versicherungsnehmer bzw. das Mitglied nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so gilt der Gerichtsstand nach Abs. 2.

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Pensionskasse der Novartis Pharma GmbH in Nürnberg VVaG Tarif 1

Inhalt

§ 1	Aufnahme
§ 2	Beiträge der Mitglieder
§ 3	Beiträge der Unternehmen
§ 3a	Sonderzuwendungen der Unternehmen
§ 4	Wartezeit
§ 5	Invaliden- und Altersleistung
§ 6	Höhe der Rente
§ 7	Witwen- und Witwerrente
§ 8	Waisenrente
§ 9	Wegfall der Rente
§10	Ausscheiden aus dem Unternehmen
§11	Antrag auf Kassenleistung, Verfahren
§12	Versorgungsausgleich
§13	Überschussbeteiligung
§14	Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 1 Aufnahme

- (1) Nach § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in die Vollversicherung oder in die Teilversicherung aufgrund einer ärztlichen Untersuchung. Mitarbeiter gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung können nicht aufgenommen werden.
- (2) Ausgleichsberechtigte Personen infolge einer internen Teilung gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) werden ab Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich in die Teilversicherung dieses Tarifs aufgenommen.

§ 2 Beiträge der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag von 1,5 % seines anrechenbaren Entgelts zu zahlen. Mitglieder, die von der Angestelltenversicherung befreit sind und vom Unternehmen keinen Zuschuss zu einer Ersatzversicherung (z.B. Ärztekammer) oder befreienden Lebensversicherung erhalten, haben einen zusätzlichen Beitrag von 3,5 % bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Sozialversicherung zu leisten.
- (2) Für Mitglieder, die bis zum 31.12.1995 der Kasse beigetreten sind, besteht der anrechenbare Jahresverdienst bis zu den jeweils gültigen Grenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung aus den festen Jahresbezügen inkl. tariflicher Abschlusszahlung. Freiwillige Firmenleistungen (Gratifikationen u.ä.) zählen nicht hierzu. Für den die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Jahresverdienst legt der Vorstand die Höhe des anrechenbaren Teiles fest.
- (3) Für Mitglieder, die nach dem 31.12.1995 der Kasse beigetreten sind, besteht der anrechenbare Jahresverdienst
 - a) bei Tarifbeschäftigten aus dem regelmäßigen monatlichen Tarifentgelt und einer etwaigen persönlichen monatlichen außertariflichen Zulage
 - b) bei außertariflichen Mitgliedern aus dem regelmäßigen außertariflichen Grundgehalt ohne Funktions-, Ausgleichs- oder sonstige Zulage.

Der anrechenbare Jahresverdienst ist begrenzt auf das Siebenfache des Durchschnitts der Tarifgrundeinkommen der Tarifgruppen E5 - E8 des jeweils gültigen Tarifvertrages der bayerischen chemischen Industrie.

- (4) Die Beiträge werden durch monatlichen Abzug einbehalten.
- (5) Falls zwischen den Unternehmen und den Mitgliedern vereinbart wird, die Beiträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung zu leisten, werden diese vom Bruttoentgelt des Mitglieds einbehalten.

§ 3 Beiträge der Unternehmen

- (1) Die Unternehmen verpflichten sich, an die Kasse im Rahmen einer von ihr abgegebenen Verpflichtungserklärung einen Beitrag zu leisten, der genau so hoch ist wie der von dem Mitglied entrichtete Beitrag, höchstens jedoch 2.148,-- € im Jahr.

Für Mitglieder, die bis zum 31.12.1995 der Kasse beigetreten sind, leisten die Unternehmen zweieinhalbmals so viel wie das Mitglied, höchstens jedoch 2.148,-- € im Jahr.
- 1a) Zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit, der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen kann aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses ein nicht leistungserhöhender Schlussbeitrag erhoben werden. Der Schlussbeitrag beträgt 1.752 Euro, vervielfältigt mit der um sieben verminderten Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis zum

Arbeitgeber, bei dem das Mitglied zuletzt beschäftigt war, bestanden hat. Der Schlussbeitrag ist begrenzt auf den Gesamtbetrag der Zuwendungen des Arbeitgebers aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses, für den nach § 40b Abs. 2 EStG i.d.F. vom 31.12.2004 die Lohnsteuer pauschal erhoben werden kann oder der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei zugewendet werden kann. Über eine Erhebung von Schlussbeiträgen entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars im Rahmen der Bestimmungen des technischen Geschäftsplans. Schlussbeiträge werden ausschließlich durch die Unternehmen geleistet. Die Erhebung von Schlussbeiträgen ist den Unternehmen unter Angabe des Zeitraums, in dem Schlussbeiträge erhoben werden, mitzuteilen. Die Unternehmen verpflichten sich, im Rahmen einer von ihnen abgegebenen weiteren Verpflichtungserklärung, die Schlussbeiträge nach den Sätzen 1 bis 6 zu leisten.

- (2) Für die aus dem Unternehmen ausgeschiedenen freiwilligen Mitglieder werden keine Beiträge des Unternehmens geleistet.
- (3) Die vom Mitglied im Rahmen der Entgeltumwandlung gemäß § 2 (5) finanzierten Beiträge leistet das Unternehmen.

§ 3a Sonderzuwendungen der Unternehmen

- (1) Nach Feststellung eines Sonderfinanzierungsbedarfs gemäß Abs. 2 durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Verantwortlichen Aktuar sind von den Unternehmen zusätzlich zu den Beitragszahlungen gemäß § 3 Sonderzuwendungen zu erbringen.
- (2) Ein Sonderfinanzierungsbedarf kann festgestellt werden, um eine angemessene Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten wiederherzustellen oder um eine Verstärkung der Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse zu finanzieren.
- (3) Bei den Sonderzuwendungen handelt es sich grundsätzlich um Einmalzahlungen. Auf Antrag eines Unternehmens kann die Sonderzuwendung mit Zustimmung des Vorstandes alternativ auch in Form von Raten erhoben werden.
- (4) Die Einzelheiten zur Ermittlung der Sonderzuwendungen regelt der technische Geschäftsplan.
- (5) Durch die Zahlung von Sonderzuwendungen werden keine zusätzlichen Kassenleistungen begründet oder erworben.

§ 4 Wartezeit

Eine Wartezeit für die Anwartschaft besteht nicht.

§ 5 Invaliden- und Altersrente

- (1) Invalidenrente erhält ein Mitglied, das vor Erreichen der Altersgrenze bei dem Unternehmen ausscheidet und nachweist, dass es eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung beziehungsweise Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 SGB VI) bezieht, für die Dauer des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente.
- (2) Die Erwerbsminderung ist durch Vorlage des Rentenbescheides des inländischen Sozialversicherungsträgers, ersatzweise durch ein inländisches amtsärztliches Attest, nachzuweisen. Von jeder Änderung der Feststellung der Erwerbsminderung durch den Sozialversicherungsträger hat der Versorgungsempfänger der Kasse unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Kasse kann bei nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen jederzeit den Umfang der Erwerbsminderung durch ein ärztliches Gutachten überprüfen lassen. Der

Versorgungsempfänger hat sich innerhalb der von der Kasse gesetzten Frist der Untersuchung zu unterziehen. Die Kosten trägt die Kasse.

- (3) Altersrente erhält ein Mitglied nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei Weiterbeschäftigung im Unternehmen über das 65. Lebensjahr hinaus ist bei Nichtinanspruchnahme der Rente weitere Beitragszahlung mit Erhöhung des Rentenanspruchs möglich.
- (4) Ein Mitglied, das vor Erreichen der Altersgrenze durch Vorlage des Rentenbescheides eines inländischen Sozialversicherungsträgers nachweist, dass es eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe (keine Teilrente) bezieht, hat Anspruch auf vorgezogene Altersrente.

Fällt die vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung weg bzw. wird sie auf eine Teilrente beschränkt (§ 42 SGB VI), so entfällt der Anspruch auf vorgezogene Altersrente für diesen Zeitraum.

Das Mitglied hat der Kasse den Wegfall oder die Kürzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unverzüglich mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, werden so behandelt, als wären sie in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Mitglieder haben die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

- (5) Für Mitglieder, die vor dem 02.04.2002 in die Kasse eingetreten sind, gilt § 11 der bis zum 02.04.2002 gültigen Satzung, soweit diese Fassung für sie günstiger ist.

§ 6 Höhe der Rente

- (1) In der Vollversicherung setzt sich die Invaliden- und Altersrente zusammen
 - a) aus einer Grundrente von jährlich € 138,05 und
 - b) aus einer Steigerungsrente in Höhe von 10 % der für das Mitglied gezahlten Beiträge, wobei Schlussbeiträge im Sinne des § 3 (1a) keine Berücksichtigung finden.
- (2) Die vorgezogene Altersrente wird nach den gleichen Grundsätzen berechnet, jedoch wird auf die im Zeitpunkt des Rentenbeginns erworbene Anwartschaft ein versicherungsmathematischer Abschlag berechnet. Dieser Abschlag beträgt für jeden Monat, der bei Rentenbeginn an der Inanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. bei weiblichen Mitgliedern, die bereits am 31.12.1995 Mitglieder der Kasse waren, an der gemäß § 41 Abs.1 a. F. SGB VI angehobenen Altersgrenze fehlt, 0,4 % der im Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anwartschaft; ein versicherungsmathematischer Abschlag wird bei den weiblichen Versicherten, die bereits am 31.12.1995 Mitglieder der Kasse waren, nicht vorgenommen, wenn sie vor dem 01.01.1941 geboren oder vor dem 31.12.1995 unter Aufrechterhaltung einer beitragsfreien Anwartschaft ausgeschieden sind. Nimmt ein Mitglied nach Vollendung des 65. Lebensjahres unter weiterer Beitragszahlung die Kassenrente nicht in Anspruch, so wird auf die bei dem späteren Rentenbeginn erworbene Anwartschaft ein versicherungsmathematischer Zuschlag gewährt. Der Zuschlag beträgt für jeden vollen Monat, für den über das 65. Lebensjahr hinaus Beiträge geleistet wurden, 0,5 % der im Zeitpunkt des Rentenbeginns erworbenen Anwartschaft.
- (3) In der Teilversicherung erhält das Mitglied die gleiche Altersrente, wie sie in der Vollversicherung gemäß Abs. 1 und 2 vorgesehen ist.
- (4) Die Invalidenrente in der Teilversicherung wird durch geschäftsplanmäßige Verrentung des bis dahin für das Mitglied vorhandenen Kapitals errechnet. Bei der Ermittlung des vorhandenen Kapitals nach Satz 1 bleiben eventuelle Schlussbeiträge im Sinne von § 3 (1a) unberücksichtigt.

- (5) Überschreitet ein Invalidenrentner die Altersgrenze, bleibt die Höhe der Rente unverändert.
- (6) Für Mitglieder, deren Versorgungsanwartschaft beitragsfrei fortgeführt worden ist, richtet sich die Berechnung der Rente nach dem Geschäftsplan.
- (7) Die Rente wird jeweils am Schluss des Monats gezahlt, und zwar erstmals die Altersrente für den Monat, der der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt;
 die vorgezogene Altersrente für den Monat, der entsprechend den Voraussetzungen des § 5 vom Mitglied für den Beginn der Rente beantragt wird;
 die Invalidenrente für den Monat, für welchen kein Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Entgeltsatzleistungen mehr gezahlt wurden;
 letztmals am Schluss des Sterbemonats des Rentenempfängers.

§ 7 Witwen- bzw. Witwerrente

- (1) Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitglieds der Vollversicherung hat Anspruch auf eine jährliche Witwen- bzw. Witwerrente in Höhe von 60 % der gemäß § 6 (1) für das verstorbene Mitglied berechneten Rente. Für Witwen bzw. Witwer, die mehr als 10 Jahre jünger sind als das verstorbene Mitglied, vermindert sich der Rentenanspruch auf die nachstehenden Prozentsätze:

Altersunterschied der Ehegatten	Witwen-/Witweranspruch in Prozent der Mitgliedsrente
10	60
11	57
12	54
13	51
14	49
15	47
16	45
17	43
18	41
19	39
20	37
21	36

Für jedes weitere Jahr, das der überlebende Ehegatte jünger ist als das verstorbene Mitglied, vermindert sich die Witwen bzw. Witwerrentenanwartschaft um 1 % der Rente des verstorbenen Mitglieds.

Der zu berücksichtigende Altersunterschied vermindert sich um die Anzahl der Ehejahre. Ein Abschlag erfolgt nicht, wenn ein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist bzw. hervorgeht.

- (2) Stirbt ein Mitglied der Teilversicherung als Alters- oder Invalidenrentner, erhält die Witwe bzw. der Witwer 60 % der dem verstorbenen Mitglied gemäß § 6 (3) oder (4) gewährten Rente. Für Witwen bzw. Witwer, die mehr als 10 Jahre jünger sind als das verstorbene Mitglied, gilt die gleiche Einschränkung wie unter § 7 (1).

Stirbt ein Mitglied der Teilversicherung vor Fälligkeit einer Alters- oder Invalidenrente, erhält die Witwe bzw. der Witwer eine Witwen- bzw. Witwerrente, deren Höhe sich nach geschäftsplanmäßiger Verrentung aus dem beim Tod des verstorbenen Mitglieds vorhandenen Deckungskapital ergibt, höchstens jedoch diejenige Witwen- bzw. Witwerrente, die sie bzw. er bei Bestehen einer Vollversicherung erhalten hätte. Bei der Ermittlung des Deckungskapitals nach Satz 3 bleiben eventuelle Schlussbeiträge im Sinne von § 3 (1a) unberücksichtigt.

- (3) Ein Anspruch auf Witwerrente wird nicht erworben, wenn das verstorbene Mitglied bereits vor dem 1.1.1986 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.
- (4) Die Rente wird jeweils am Schluss des Monats gezahlt, und zwar erstmals für den Monat, für welchen weder Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Entgeltersatzleistungen noch Rente für das verstorbene Mitglied gezahlt wurden. Letztmals wird sie gezahlt am Schluss des Monats, in dem die Witwe bzw. der Witwer wieder heiratet oder stirbt. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe bzw. der Witwer unter Fortfall weiterer Rentenzahlungen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrages ihrer bzw. seiner Jahresrente. Waisenrenten werden hiervon nicht berührt.
- (5) Sofern die Kasse aufgrund eines Versorgungsausgleichs Leistungen an den geschiedenen Ehegatten zu zahlen hat (verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach BGB), wird die Witwen- bzw. Witwerrente an den überlebenden Ehegatten entsprechend auf Dauer gekürzt. Sind Leistungen aus dem Versorgungsausgleich (verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach BGB) an den geschiedenen Ehegatten von der Kasse weniger als zwei Jahre gezahlt worden, so wird vom Zeitpunkt des Versterbens des geschiedenen Ehegatten an die Witwen- bzw. Witwerrente auf den Betrag aufgefüllt, der sich ohne Zahlungen aus dem Versorgungsausgleich als Witwen- bzw. Witwerrente ergeben hätte.

§ 8 Waisenrente

- (1) Die Halb- und Vollwaisen eines Mitglieds der Vollversicherung sowie eines als Alters- oder Invalidenrentner verstorbenen Mitglieds der Teilversicherung erhalten jährliche Waisenrenten von 15 % der dem Mitglied gemäß § 6 zustehenden Rente.
- (2) Hinterlässt ein Mitglied der Teilversicherung bei seinem Tod vor Fälligkeit einer Alters- oder Invalidenrente Halb- oder Vollwaisen, so erhalten diese eine jährliche Waisenrente von 15 % derjenigen Rente, die das Mitglied im Falle einer Invalidität (vgl. § 5 (1) und (2)) im Zeitpunkt seines Todes gemäß § 6 (4) hätte beanspruchen können.
- (3) Witwe bzw. Witwer und Waisen zusammen können jedoch nicht mehr als den vollen Betrag der Rente des Mitglieds beanspruchen. Gegebenenfalls ist die Waisenrente für jedes Kind entsprechend zu vermindern.
- (4) Die Rente wird jeweils am Ende des Monats gezahlt, und zwar erstmals für den Monat, für welchen weder Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Entgeltersatzleistungen noch Rente für das verstorbene Mitglied gezahlt wurden.

Letztmals wird sie gezahlt am Schluss des Monats, in dem die Waise stirbt oder das 18. Lebensjahr vollendet hat. Befindet sich die Waise nach dem 18. Lebensjahr noch in Berufsausbildung, wird die Rente für die Dauer der Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

§ 9 Wegfall der Rente

- (1) Den Anspruch auf Rente verwirkt, wer die Kasse, um sich in den Bezug einer Rente zu setzen, in arglistiger Weise oder vorsätzlich getäuscht oder zu täuschen versucht hat.

- (2) Den Anspruch auf Rente verliert ferner, wer die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt hat.
- (3) Der Anspruch auf Invalidenrente fällt weg, wenn das rentenbeziehende Mitglied die volle Erwerbsfähigkeit wiedererlangt. Das Mitglied erhält sich die Anwartschaft, wenn es alsbald nach Wegfall der Rente die Arbeit bei einer Novartis-Gesellschaft wieder aufnimmt, eine beitragsfreie Mitgliedschaft besteht oder beantragt, falls die Versorgung im Rahmen der Entgeltumwandlung finanziert worden ist, die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Die Entscheidung muss der Kasse innerhalb eines Monats nach dem Wegfall des Anspruchs auf Invalidenrente mitgeteilt werden. Die wiedererlangte Erwerbsfähigkeit ist von der Kasse nachzuweisen. Zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit haben sich rentenbeziehende Mitglieder auf Verlangen des Vorstandes auf Kosten der Kasse nachuntersuchen zu lassen. Die Nachuntersuchung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Nachprüfung oder Feststellung der Erwerbsunfähigkeit erfolgen.
- (4) Rentenbeziehenden Mitgliedern, welche vor Erreichen des Pensionierungsalters [§ 5 (3) bzw. (4)] ohne Genehmigung des Kassenvorstandes in ein anderes Arbeitsverhältnis treten oder sich durch anderweitige, regelmäßige Arbeit einen steuerpflichtigen Erwerb verschaffen, wird der ihnen daraus zufließende Verdienst auf die Rente angerechnet.
- (5) Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente fällt weg, wenn
 - a) das Mitglied nach Vollendung des 60. Lebensjahres heiratet,
 - b) das Mitglied bei seinem Tode noch nicht ein volles Jahr verheiratet war,
 - b) das Mitglied sich erst als Rentenbezieher verheiratet hat,
 - c) die Ehe für ungültig erklärt oder gerichtlich geschieden wurde oder die Witwe bzw. der Witwer durch ein strafgerichtliches Urteil überführt wurde, den Tod des Gatten durch vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben.
- (6) Steht unter § 9 (5) Ziff. a) - c) der Witwe bzw. dem Witwer kein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente zu, so ist der Vorstand berechtigt, nach freiem Ermessen aus sozialen Gründen oder Billigkeit eine einmalige Barabfindung bis zur Höhe einer dreifachen jährlichen Witwen- bzw. Witwerrente zu gewähren.

Mit Zustimmung des Unternehmens kann der Vorstand in begründeten Fällen auch eine andere Regelung treffen.

§ 10 Ausscheiden aus dem Unternehmen

- (1) Scheidet ein Mitglied vor Eintritt eines Versorgungsfalles aus dem Unternehmen aus, bleibt die Versorgungsanwartschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des BetrAVG zur gesetzlichen Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften aufrechterhalten. Das Mitglied, das eine unverfallbare Anwartschaft erworben hat, kann innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangen, dass der Übertragungswert der Versorgungsanwartschaft auf den neuen Arbeitgeber bzw. einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen wird, sofern die Voraussetzungen des BetrAVG erfüllt sind. Die Höhe des Übertragungswertes ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan
- (2) Sofern das Mitglied nach dem 31.12.2002 beigetreten ist, wird aus den von ihm geleisteten Beiträgen eine beitragsfreie Anwartschaft aufrechterhalten, deren Höhe sich nach dem Technischen Geschäftsplan richtet. Scheidet das Mitglied, das vor dem 01.01.2003 der Kasse beigetreten ist, mit einer verfallbaren Anwartschaft aus dem Unternehmen aus, hat es einen Anspruch auf Erstattung der von ihm geleisteten Beiträge einschließlich geschäftsplanmäßig festgelegter Zinsen. Bei mindestens 5 Jahren Betriebszugehörigkeit und Ausscheiden vor Vollendung des 25. Lebensjahres

kann das Mitglied die Regelung nach Satz 2 wählen oder als freiwilliges Mitglied eine beitragsfreie Anwartschaft aufrechterhalten, deren Höhe sich nach dem Geschäftsplan richtet. Die Entscheidung muss der Kasse innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen mitgeteilt werden, anderenfalls verfährt die Kasse nach Satz 2.

- (3) Soweit das Mitglied seine Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung geleistet hat, hat es das Recht die Versorgung bei Ausscheiden aus dem Unternehmen mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Die Entscheidung muss der Kasse innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen mitgeteilt werden, anderenfalls wird die Versorgung beitragsfrei aufrechterhalten. Die Höhe der Anwartschaft ergibt sich aus dem Geschäftsplan.
- (4) Bei unmittelbarem Übertritt in eine andere Novartis-Gesellschaft, die nicht dieser Pensionskasse angeschlossen ist, kann das Mitglied weiterhin Vollmitglied bleiben oder es können auf Antrag die eingezahlten Mitglieder- und Unternehmensbeiträge einschließlich geschäftsplanmäßigen Zinsen in eine Altersversorgungseinrichtung dieser anderen Novartis-Gesellschaft übertragen werden.
- (5) Für eine beitragsfrei weitergeführte Anwartschaft wird auf Antrag des Mitglieds eine einmalige Abfindung gewährt, sofern die Voraussetzungen des § 3 des BetrAVG für die Abfindung einer unverfallbaren Anwartschaft erfüllt sind. Die Höhe der Abfindung ist geschäftsplanmäßig festgelegt.
- (6) Mitglieder, die nach § 10 (3) die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortführen, haben den gesamten Jahresbeitrag jeweils im November zu leisten und können weitere Beitragszahlungen mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich bis zum 31.10. eines Jahres einstellen. Die Versorgungsanwartschaft wird dann beitragsfrei aufrechterhalten.

§ 11 Antrag auf Kassenleistung, Verfahren

- (1) Anträge auf Gewährung von Kassenleistungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Ferner sind:
 - a) bei Antrag auf Gewährung von Invalidenrente etwaige ärztliche Zeugnisse sowie – von den Sozialversicherungspflichtigen - der Rentenbescheid des Sozialversicherungsträgers,
 - b) beim Antrag auf Gewährung von Witwen- bzw. Witwerrente oder Waisenrenten die amtliche Sterbeurkunde des Mitglieds, einzureichen.
 - c) sowie alle sonstigen, erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung zu begründen.

§ 12 Versorgungsausgleich

- (1) Ist ein Mitglied der Kasse in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet, sofern nicht eine externe Teilung gemäß § 14 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) durchgeführt wird, die interne Teilung nach dem VersAusglG statt.
- (2) Einzelheiten bezüglich der Bestimmung des Ehezeitanteils, des Ausgleichswerts, der Rente der ausgleichsberechtigten Person sowie die Höhe der Rentenreduktion der ausgleichspflichtigen Person ergeben sich aus dem Technischen Geschäftsplan.
- (3) Die ausgleichsberechtigte Person erlangt die Stellung eines ausgeschiedenen Mitglieds im Sinne des § 10.

§ 13 Überschussbeteiligung

Die Mitglieder werden gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung an den Überschüssen beteiligt. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung.

§ 14 Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen

Änderungen der §§ 1 bis 13 der allgemeinen Versicherungsbedingungen haben auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung.

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Pensionskasse der Novartis Pharma GmbH in Nürnberg VVaG Tarif 2

Inhalt

- § 1 Aufnahme
- § 2 Beiträge der Mitglieder
- § 3 Beiträge der Unternehmen
- § 3a Sonderzuwendungen der Unternehmen
- § 4 Wartezeit
- § 5 Invaliden- und Altersleistung
- § 6 Höhe der Rente
- § 7 Witwen- und Witwerrente
- § 8 Waisenrente
- § 9 Wegfall der Rente
- § 10 Ausscheiden aus dem Unternehmen
- § 11 Antrag auf Kassenleistung, Verfahren
- § 12 Versorgungsausgleich
- § 13 Überschussbeteiligung
- § 14 Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 1 Aufnahme

- (1) Nach § 2 der Satzung ist die Aufnahme unabhängig des Ausgangs einer ärztlichen Untersuchung.
- (2) Ausgleichsberechtigte Personen infolge einer internen Teilung gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) werden ab Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich in diesen Tarif aufgenommen.

§ 2 Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Höhe des Beitrages richtet sich allein nach einer zwischen den Unternehmen und den Mitgliedern getroffenen Entgeltumwandlungsvereinbarung für diesen Tarif.
- (2) Der jährliche Beitrag ist begrenzt auf 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Die Beitragsleistung ist weiterhin dadurch begrenzt, dass die Gesamtleistung aus der Pensionskasse (Tarif 1 und Tarif 2) zusammen mit der Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung voraussichtlich wegfallendes Nettoerwerbseinkommen nicht übersteigen darf.
- (3) Zusätzliche Beiträge im Rahmen einer Übertragung von Anwartschaften gemäß § 4 BetrAVG sind zulässig.

§ 3 Beiträge der Unternehmen

- (1) Die vom Mitglied im Rahmen der Entgeltumwandlung nach § 2 oder einer übertragenen Anwartschaft gem. § 4 BetrAVG finanzierten Beiträge leistet das Unternehmen.

§ 3a Sonderzuwendungen der Unternehmen

- (1) Nach Feststellung eines Sonderfinanzierungsbedarfs gemäß Abs. 2 durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Verantwortlichen Aktuar sind von den Unternehmen zusätzlich zu den Beitragszahlungen gemäß § 3 Sonderzuwendungen zu erbringen.
- (2) in Sonderfinanzierungsbedarf kann festgestellt werden, um eine angemessene Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten wiederherzustellen oder um eine Verstärkung der Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse zu finanzieren.
- (3) Bei den Sonderzuwendungen handelt es sich grundsätzlich um Einmalzahlungen. Auf Antrag eines Unternehmens kann die Sonderzuwendung mit Zustimmung des Vorstandes alternativ auch in Form von Raten erhoben werden.
- (4) Die Einzelheiten zur Ermittlung der Sonderzuwendungen regelt der technische Geschäftsplan.
- (5) Durch die Zahlung von Sonderzuwendungen werden keine zusätzlichen Kassenleistungen begründet oder erworben.

§ 4 Wartezeit

Eine Wartezeit für die Anwartschaft besteht nicht.

§ 5 Invaliden- und Altersrente

- (1) Invalidenrente erhält ein Mitglied, das vor Erreichen der Altersgrenze bei dem Unternehmen ausscheidet und nachweist, dass es eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung beziehungsweise Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 SGB VI) bezieht, für die Dauer des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente.

- (2) Die Erwerbsminderung ist durch Vorlage des Rentenbescheides des inländischen Sozialversicherungsträgers, ersatzweise durch ein inländisches amtsärztliches Attest, nachzuweisen. Von jeder Änderung der Feststellung der Erwerbsminderung durch den Sozialversicherungsträger hat der Versorgungsempfänger der Kasse unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Kasse kann bei nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen jederzeit den Umfang der Erwerbsminderung durch ein ärztliches Gutachten überprüfen lassen. Der Versorgungsempfänger hat sich innerhalb der von der Kasse gesetzten Frist der Untersuchung zu unterziehen. Die Kosten trägt die Kasse.
- (3) Altersrente erhält ein Mitglied nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei Weiterbeschäftigung im Unternehmen über das 65. Lebensjahr hinaus ist bei Nichtinanspruchnahme der Rente weitere Beitragszahlung mit Erhöhung des Rentenanspruchs möglich.
- (4) Ein Mitglied, das vor Erreichen der Altersgrenze durch Vorlage des Rentenbescheides eines inländischen Sozialversicherungsträgers nachweist, dass es eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe (keine Teilrente) bezieht, hat Anspruch auf vorgezogene Altersrente.

Fällt die vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung weg bzw. wird sie auf eine Teilrente beschränkt (§ 42 SGB VI), so entfällt der Anspruch auf vorgezogene Altersrente für diesen Zeitraum.

Das Mitglied hat der Kasse den Wegfall oder die Kürzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unverzüglich mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, werden so behandelt, als wären sie in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Mitglieder haben die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

§ 6 Höhe der Rente

- (1) Für jeden Beitrag wird nach Maßgabe des jeweils bei Fälligkeit des Beitrags geltenden Technischen Geschäftsplans ein Versorgungsbaustein erworben, der sich durch Multiplikation des Beitrags mit einem alters- und geschlechtsabhängigen Verrentungsprozentsatz ergibt. Eine eventuelle Anpassung des Technischen Geschäftsplans hat keine Auswirkungen auf vor dieser Anpassung angesammelte Versorgungsbausteine.

Für die Kalkulation der Verrentungsprozentsätze nach Satz 1 sind folgende Rechnungsgrundlagen maßgebend:

- Für Beiträge bis zum 31. Dezember 2016 ein Rechnungszins von 3,5 % sowie die abgekürzten Sterbetafeln der Jahre 1960 bis 1991 und die Richttafeln 1983 von Dr. Klaus Heubeck („Rechnungsgrundlagen 2002“).
- Für Beiträge ab dem 01. Januar 2017 ein Rechnungszins von 2,5 % sowie die modifizierten Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck („Rechnungsgrundlagen 2017“).

- (2) Die Altersrente ab dem vollendeten 65. Lebensjahr wird berechnet aus der Summe der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine.
- (3) Die Invalidenrente und die vorgezogene Altersrente ergeben sich durch Verrentung des zum Eintritt des Versorgungsfalles vorhandenen Deckungskapitals nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres werden die angesammelten Versorgungsbausteine nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erhöht.

- (5) Überschreitet ein Invalidenrentner die Altersgrenze, bleibt die Höhe der Rente unverändert.
- (6) Die Rente wird jeweils am Schluss des Monats gezahlt, und zwar erstmals die Altersrente für den Monat, der der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt;
die vorgezogene beziehungsweise aufgeschobene Altersrente für den Monat, der entsprechend den Voraussetzungen des § 5 vom Mitglied für den Beginn der Rente beantragt wird;
die Invalidenrente für den Monat, für welchen kein Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Entgeltersatzleistungen mehr gezahlt wurden;
letztmals am Schluss des Sterbemonats des Rentenempfängers.

§ 7 Witwen- bzw. Witwerrente

- (1) Stirbt ein Mitglied als Alters- oder Invalidenrentner, erhält die Witwe bzw. der Witwer 60 % der dem verstorbenen Mitglied gemäß § 6 (2), (3) oder (4) gewährten Rente.
- (2) Stirbt ein Mitglied vor Fälligkeit einer Alters- oder Invalidenrente, erhält die Witwe bzw. der Witwer eine Witwen- bzw. Witwerrente, deren Höhe sich nach geschäftsplanmäßiger Verrentung aus dem beim Tod des verstorbenen Mitglieds vorhandenen Deckungskapital ergibt.
- (3) Die Rente wird jeweils am Schluss des Monats gezahlt, und zwar erstmals für den Monat, für welchen weder Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Entgeltersatzleistungen noch Rente für das verstorbene Mitglied gezahlt wurden. Letztmals wird sie gezahlt am Schluss des Monats, in dem die Witwe bzw. der Witwer wieder heiratet oder stirbt. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe bzw. der Witwer unter Fortfall weiterer Rentenzahlungen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrages ihrer bzw. seiner Jahresrente. Waisenrenten werden hiervon nicht berührt.
- (4) Sofern die Kasse aufgrund eines Versorgungsausgleichs Leistungen an den geschiedenen Ehegatten zu zahlen hat (verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach BGB), wird die Witwen- bzw. Witwerrente an den überlebenden Ehegatten entsprechend auf Dauer gekürzt. Sind Leistungen aus dem Versorgungsausgleich (verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach BGB) an den geschiedenen Ehegatten von der Kasse weniger als zwei Jahre gezahlt worden, so wird vom Zeitpunkt des Versterbens des geschiedenen Ehegatten an die Witwen- bzw. Witwerrente auf den Betrag aufgefüllt, der sich ohne Zahlungen aus dem Versorgungsausgleich als Witwen- bzw. Witwerrente ergeben hätte.

§ 8 Waisenrente

- (1) Die Halb- und Vollwaisen eines als Alters- oder Invalidenrentner verstorbenen Mitglieds erhalten jährliche Waisenrenten von 15 % der dem Mitglied gemäß § 6 zustehenden Rente.
- (2) Hinterlässt ein Mitglied bei seinem Tod vor Fälligkeit einer Alters- oder Invalidenrente Halb- oder Vollwaisen, so erhalten diese eine jährliche Waisenrente von 15 % derjenigen Rente, die das Mitglied im Falle einer Invalidität (vgl. § 5 (1) und (2)) im Zeitpunkt seines Todes gemäß § 6 (3) hätte beanspruchen können.
- (3) Witwe bzw. Witwer und Waisen zusammen können jedoch nicht mehr als den vollen Betrag der Rente des Mitglieds beanspruchen. Gegebenenfalls ist die Waisenrente für jedes Kind entsprechend zu vermindern.
- (4) Die Rente wird jeweils am Ende des Monats gezahlt, und zwar erstmals für den Monat, für welchen weder Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Entgeltersatzleistungen noch Rente für das verstorbene Mitglied gezahlt wurden.

Letztmals wird sie gezahlt am Schluss des Monats, in dem die Waise stirbt oder das 18. Lebensjahr vollendet hat. Befindet sich die Waise nach dem 18. Lebensjahr noch in Berufsausbildung, wird die Rente für die Dauer der Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

§ 9 Wegfall der Rente

- (1) Den Anspruch auf Rente verwirkt, wer die Kasse, um sich in den Bezug einer Rente zu setzen, in arglistiger Weise oder vorsätzlich getäuscht oder zu täuschen versucht hat.
- (2) Den Anspruch auf Rente verwirkt ferner, wer die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt hat.
- (3) Der Anspruch auf Invalidenrente fällt weg, wenn das rentenbeziehende Mitglied die volle Erwerbsfähigkeit wiedererlangt. Das Mitglied erhält sich die Anwartschaft, wenn es alsbald nach Wegfall der Rente die Arbeit bei einer Novartis-Gesellschaft wieder aufnimmt, eine beitragsfreie Mitgliedschaft besteht oder beantragt, falls die Versorgung im Rahmen der Entgeltumwandlung finanziert worden ist, die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Die Entscheidung muss der Kasse innerhalb eines Monats nach dem Wegfall des Anspruchs auf Invalidenrente mitgeteilt werden. Die wiedererlangte Erwerbsfähigkeit ist von der Kasse nachzuweisen. Zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit haben sich rentenbeziehende Mitglieder auf Verlangen des Vorstandes auf Kosten der Kasse nachuntersuchen zu lassen. Die Nachuntersuchung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Nachprüfung oder Feststellung der Erwerbsunfähigkeit erfolgen.
- (4) Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente fällt weg, wenn
 - a) das Mitglied nach Vollendung des 65. Lebensjahres heiratet,
 - b) das Mitglied bei seinem Tode noch nicht ein volles Jahr verheiratet war,
 - c) das Mitglied sich erst als Rentenbezieher verheiratet hat,
 - d) die Ehe für ungültig erklärt oder gerichtlich geschieden wurde oder die Witwe bzw. der Witwer durch ein strafgerichtliches Urteil überführt wurde, den Tod des Gatten durch vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben.

§ 10 Ausscheiden aus dem Unternehmen

- (1) Scheidet ein Mitglied vor Eintritt eines Versorgungsfalles aus dem Unternehmen aus, bleibt die Versorgungsanwartschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des BetrAVG zur gesetzlichen Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften aufrechterhalten. Das Mitglied, das eine unverfallbare Anwartschaft erworben hat, kann innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangen, dass der Übertragungswert der Versorgungsanwartschaft auf den neuen Arbeitgeber bzw. einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen wird, sofern die Voraussetzungen des BetrAVG erfüllt sind. Die Höhe des Übertragungswertes ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan.
- (2) Das Mitglied hat das Recht die Versorgung bei Ausscheiden aus dem Unternehmen mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Die Entscheidung muss der Kasse innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen mitgeteilt werden, anderenfalls wird die Versorgung beitragsfrei aufrechterhalten. Die Höhe der Anwartschaft ergibt sich dann aus den bis zum Ausscheiden eingegangenen Beiträgen.
- (3) Bei unmittelbarem Übertritt in eine andere Novartis-Gesellschaft, die nicht dieser Pensionskasse angeschlossen ist, kann das Mitglied weiterhin Vollmitglied bleiben oder es können auf Antrag die eingezahlten Mitglieder- und Unternehmensbeiträge

einschließlich geschäftsplanmäßigen Zinsen in eine Altersversorgungseinrichtung dieser anderen Novartis-Gesellschaft übertragen werden.

- (4) Für eine beitragsfrei weitergeführte Anwartschaft wird auf Antrag des Mitglieds eine einmalige Abfindung gewährt, sofern die Voraussetzungen des § 3 des BetrAVG für die Abfindung einer unverfallbaren Anwartschaft erfüllt sind. Die Höhe der Abfindung ist geschäftsplanmäßig festgelegt.
- (5) Mitglieder, die nach § 10 (2) die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortführen, haben den gesamten Jahresbeitrag jeweils im November zu leisten und können weitere Beitragszahlungen mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich bis zum 31.10. eines Jahres einstellen. Die Versorgungsanwartschaft wird dann beitragsfrei aufrechterhalten.

§ 11 Antrag auf Kassenleistung, Verfahren

- (1) Anträge auf Gewährung von Kassenleistungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Ferner sind:

- a) bei Antrag auf Gewährung von Invalidenrente etwaige ärztliche Zeugnisse sowie – von den Sozialversicherungspflichtigen - der Rentenbescheid des Sozialversicherungsträgers,
 - b) beim Antrag auf Gewährung von Witwen- bzw. Witwerrente oder Waisenrenten die amtliche Sterbeurkunde des Mitglieds, einzureichen.
 - c) sowie alle sonstigen, erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung zu begründen.

§ 12 Versorgungsausgleich

- (1) Ist ein Mitglied der Kasse in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet, sofern nicht eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG durchgeführt wird, die interne Teilung nach dem VersAusglG statt.
- (2) Einzelheiten bezüglich der Bestimmung des Ehezeitanteils, des Ausgleichswerts, der Rente der ausgleichberechtigten Person sowie die Höhe der Rentenreduktion der ausgleichspflichtigen Person ergeben sich aus dem Technischen Geschäftsplan.
- (3) Die ausgleichsberechtigte Person erlangt die Stellung eines ausgeschiedenen Mitglieds im Sinne des § 10.

§ 13 Überschussbeteiligung

Die Mitglieder werden gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung an den Überschüssen beteiligt. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung.

§ 14 Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen

Änderungen der §§ 1 bis 13 der allgemeinen Versicherungsbedingungen haben auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung.

Genehmigt durch Senatsentscheidung vom 25. Juni 1935

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung

(L.S:) in Vertretung

IVP 4108/1

gez. Dr Schmidt

Änderung genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das
Versicherungswesen vom 24. Februar 1999,

Gesch.Z.: II 1 2169 – 1/99

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

Im Auftrag

gez. Leder

Änderung genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das
Versicherungswesen vom 02. April 2002, Geschäftszeichen: O 52 – 2169 – 1/02

Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
vom 02. August 2002, Geschäftszeichen: O 52 – 2169 – 7/02

Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
vom 05. August 2003, Geschäftszeichen: VA 52 – VU 2169 – 6/03

Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
vom 03. Januar 2006, Geschäftszeichen: VA 52 – VU 2169 – 2005/1

Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
vom 25.09.2006, Geschäftszeichen VA 52 – VU 2169 – 2006/7

Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
vom 20.11.2007, Geschäftszeichen – VA 12 – VU 2169 – 2007/14 -.

Letzte Änderungen genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 21.08.2008, Geschäftszeichen – VA 12-I 5003-2169-
2008/0001 und 0002 - .

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 10.06.2010, Geschäftszeichen: VA 12-I 5002-2169-
2009/0001.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 19.08.2010, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003-2169-
2009/0001.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 19.08.2010, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003-2169-
2009/0002.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 17.09.2013, Geschäftszeichen: VA 13-I 5002-2169-
2013/0001.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 26.11.2014, Geschäftszeichen: VA 13-I 5003-2169-
2014/0001.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 26.11.2014, Geschäftszeichen: VA 13-I 5002-2169-
2014/0001.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22.01.2016, Geschäftszeichen: VA 12-I 5002-2169-
2015/0002.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 06.12.2016, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003-2169-
2016/0001.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22.06.2018 Geschäftszeichen: VA 12-I 5002-2169-
2017/0001

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 16.10.2018, Geschäftszeichen: VA 12-I 5002-2169-
2018/0001

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 16.12.2019, Geschäftszeichen: VA 12-I 5002-2169-
2019/0001

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29.12.2023, Geschäftszeichen: VA 12-I
5002/00150#00061.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 24.08.2026, Geschäftszeichen: VA 12-I
5002/00150#00062.